



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

20.12.1988 - Drucksache 12/402

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 2. Dezember 1988****Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit**

Ausländern, die in der Bundesrepublik für mehr Rechte, insbesondere das Wahlrecht eintreten, wird vielfach entgegengehalten, dies käme nur bei einer Einbürgerung in Betracht. Demgegenüber vertreten die Fragesteller die Auffassung, daß politische Rechte der Ausländer und Einbürgerung nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen, sondern jeder Ausländer unter Wahrung seiner kulturellen Identität und ohne rechtlichen und moralischen Druck frei entscheiden soll, ob er sich um eine Einbürgerung bemühen will oder nicht. Die Forderung nach einem Niederlassungsrecht mit gesichertem Sozial- und Aufenthaltsstatus und dem Wahlrecht sind deshalb unabhängig von Fragen der Einbürgerung zu sehen. Gleichwohl gibt es von etlichen Ausländern den Wunsch nach einer erleichterten Einbürgerung. Dies vorausgeschickt fragen wir den Senat:

1. Welche Voraussetzungen müssen Ausländer im Land Bremen erfüllen, damit ein Einbürgerungsantrag positiv beschieden werden kann?
2. Wie viel der in Bremen lebenden Ausländer erfüllen diese Voraussetzungen?
3. Wie viele Ausländer haben in den letzten 5 Jahren einen Antrag auf Einbürgerung gestellt?
4. Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden?  
Aus welchen Gründen wurden Ausländer abgelehnt?
5. Hält es der Senat für politisch wünschenswert, die Zahl der Einbürgerungen zu erhöhen?

Wenn ja, welche Überlegungen gibt es im Senat, dieses Ziel zu erreichen?  
Ist der Senat in Einzelfällen bereit, das Bestehenbleiben einer weiteren Staatsangehörigkeit hinzunehmen?

Unter welchen Bedingungen ggf.?

6. Welche Kosten entstehen dem Antragsteller bei Einbürgerung?
7. Hält es der Senat für richtig, die Kosten im Interesse einer Erhöhung der Einbürgerungsquote zu minimieren oder auf niedrigem Niveau zu pauschalisieren?

Welche Möglichkeiten sieht der Senat hierzu?

Welche Schritte will der Senat ggf. diesbezüglich einleiten?

Tiefenbach, Fücks und Fraktion DIE GRÜNEN

D a z u

**Antwort des Senats vom 20. Dezember 1988**

Der Senat hat die Integration der hier auf Dauer lebenden Ausländer zu einem festen Bestandteil seiner Politik gemacht. Auf die erfolgreiche Integrationskonzeption zur bremischen Ausländerpolitik, auf das Ausländerprogramm 1982 und auf die Regierungserklärung des Senats vom 12. November 1987 wird verwiesen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit zu, da erst mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit die Integration auch in rechtlichem Sinne abgeschlossen ist.

Der Senat ist deshalb in der Vergangenheit wiederholt initiativ geworden und hat sich für eine Erleichterung der Einbürgerung der hier auf Dauer lebenden Ausländer eingesetzt. So hat er gemeinsam mit den anderen SPD-regierten Bundesländern 1986 und erneut 1988 den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung der sogenannten zweiten und folgenden Ausländergenerationen im Bundesrat eingebracht (Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit — BR-Drucksache 339/86 und 207/88), mit dem zum einen ein neuer Tatbestand für den gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt für Ausländer, die bereits in zweiter Generation im Bundesgebiet geboren sind, zum anderen ein Einbürgerungsanspruch für die hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten Ausländergeneration in das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht eingeführt werden sollten. Beide Initiativen haben leider im Bundesrat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Das wird jedoch den Senat nicht daran hindern, auch weiterhin nach Möglichkeiten zur Verwirklichung seiner Integrationskonzeption auch im staatsangehörigkeitsrechtlichen Bereich zu suchen. Hingewiesen werden muß in diesem Zusammenhang allerdings darauf, daß die Regelungen des Staatsangehörigkeitsrechts der Kompetenz des Bundes unterliegen und es den Ländern deshalb verwehrt ist, hier eigene Regelungen zu treffen.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen im einzelnen wie folgt beantwortet:

**Zu 1.:**

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, in den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Einbürgerungsrichtlinien sowie durch verschiedene Rundschreiben des Bundesministers des Innern festgelegt. Diese Voraussetzungen gelten bundeseinheitlich.

Zu den Voraussetzungen gehören u. a.:

- Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse; hierfür wird eine grundsätzliche Niederlassungsdauer von 10 Jahren verlangt — bei deutsch-verheirateten Ausländern und bei anderen Personengruppen wie beispielsweise Asylberechtigten ergeben sich zum Teil wesentlich kürzere Aufenthaltszeiten —,
- die Fähigkeit, sich und seine Angehörigen aus eigener Kraft zu unterhalten,
- Unbescholtenheit,
- Verlust oder Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit.

**Zu 2.:**

Über die Zahl der in Bremen lebenden Ausländer, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, gibt es keine Unterlagen. Lediglich hinsichtlich der Aufenthaltszeiten hat das Statistische Landesamt ermittelt, daß von den im Ausländerzentralregister als in Bremen wohnhaft festgehaltenen 50.488 Ausländern 27.917 Personen sich 10 Jahre und länger im Bundesgebiet aufhalten. Ermittlungen zur Feststellung der übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen sind außerhalb eines konkreten Einbürgerungsverfahrens nicht möglich.

**Zu 3.:**

Die Zahl der Anträge wird statistisch nicht erfaßt, so daß hierzu keine Angaben gemacht werden können. Sie dürfte jedoch nicht wesentlich über der Zahl der Einbürgerungen liegen (siehe Antwort zu Frage 4), da Rücknahmen und Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen relativ selten waren.

**Zu 4.:**

In den letzten fünf Jahren wurden eingebürgert:

- 1983: 143 Personen
- 1984: 134 Personen
- 1985: 113 Personen
- 1986: 155 Personen
- 1987: 168 Personen.

In diesen Zahlen sind nicht die Personen enthalten, die als Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit (Aussiedler) im Wege einer Anspruchseinbürgerung nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes eingebürgert wurden.

Gründe für die Ablehnung von Einbürgerungsanträgen werden statistisch nicht festgehalten. Nach den Erfahrungen zählen zu den häufigsten Ablehnungsgründen die fehlende Mindestniederlassungszeit, die fehlende Unbescholtenheit und das fehlende Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit.

**Zu 5.:**

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich im wesentlichen bereits aus den einleitenden Feststellungen des Senats und aus der Antwort zu Frage 1.

Zur Frage der Hinnahme mehrerer Staatsangehörigkeiten ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Einbürgerungsbehörden haben den nicht nur im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht geltenden Grundsatz zu beachten, wonach Mehrstaatigkeit zu vermeiden ist. Das Bestehenbleiben einer weiteren Staatsangehörigkeit im Einzelfall (Hinnahme von Mehrstaatigkeit) kann deshalb nur im Ausnahmefall bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen entsprechend den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Kriterien in Betracht kommen. Der Senat hält im übrigen an seiner Auffassung, wie sie sich auch in den eingangs genannten Gesetzesinitiativen der SPD-regierten Länder niedergeschlagen hat, fest, daß das Bestehen mehrerer Staatsangehörigkeiten nebeneinander wegen der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheiten und der möglichen Loyalitätskonflikte grundsätzlich weder im Interesse des einbürgernden Staates noch im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen selbst liegt.

**Zu 6.:**

Für die Einbürgerung sind Gebühren zu erheben (§ 38 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes). Nach § 2 der Staatsangehörigkeitsgebührenverordnung des Bundes beträgt die Gebühr zwischen 100,— und 5000,— DM. Die konkrete Gebührenhöhe im Einzelfall ergibt sich aus dem Verwaltungsaufwand und dem jeweiligen besonderen Interesse des Betroffenen an seiner Einbürgerung sowie aus seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dabei wird die Höchstgebühr nur in ganz seltenen Fällen festgesetzt. Im übrigen gibt es für verschiedene Personengruppen zum Teil erhebliche Gebührenermäßigungen, zum Beispiel für Ehegatten Deutscher, ehemalige Deutsche, Asylberechtigte, heimatlose Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose. Für Minderjährige ohne eigene Einkünfte wird grundsätzlich die Mindestgebühr von 100,— DM festgesetzt.

**Zu 7.:**

Der Senat ist der Auffassung, daß für Personen, an deren Einbürgerung der Staat selbst ein besonderes Interesse hat — nämlich die Ausländer der zweiten und folgenden Generationen — die Kosten für die Einbürgerung nicht Anlaß sein sollten, um eventuell von einem Einbürgerungsantrag Abstand zu nehmen. Deshalb sah der vom Senat mitgetragene Gesetzentwurf zur Erleichterung der Einbürgerung auch völlige Gebührenfreiheit vor.

Im Rahmen der zwischen Bund und Ländern bereits geführten und noch zu führenden Gespräche über andere Möglichkeiten zur Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern der zweiten Generation — etwa durch Änderung der Einbürgerungsrichtlinien — wird Gelegenheit bestehen, auch bei der Gebührenhöhe auf eine Absenkung der Gebühr etwa auf den Stand der Mindestgebühr in Höhe von 100,— DM hinzuwirken. Eine gänzliche Befreiung von einer Gebühr kommt im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in § 38 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht in Betracht; hierzu bedürfte es der von den SPD-regierten Ländern angestrebten gesetzlichen Regelung.

Eine allgemeine Gebührenabsenkung über die in der Staatsangehörigkeitsgebührenverordnung genannten Fallgruppen und über die Gruppe der zweiten und folgenden Ausländergenerationen hinaus hält der Senat gegenwärtig nicht für richtig oder sinnvoll. Die Höhe der Einbürgerungsgebühren wird so bemessen, daß die Zahlung der Gebühr für jedermann, der eingebürgert werden möchte, zumutbar ist. Bei aller denkbaren Kritik an einzelnen Gebührenfestsetzungen in Einbürgerungsverfahren darf nicht übersehen werden, daß jede Einbürgerung für den Betroffenen wesentliche — auch wirtschaftliche — Vorteile bringt und daß der Verwaltungsaufwand andererseits ganz erheblich ist. Bislang ist auch das Argument der Kosten in den Beratungsgesprächen der Einbürgerungsverfahren seitens der Einbürgerungsbewerber noch nie ernsthaft geltend gemacht worden.

Faint header text at the top of the page, possibly containing a title or reference number.

First main paragraph of text, starting with a capital letter.

Second main paragraph of text, continuing the narrative or report.

Third main paragraph of text, possibly containing a list or detailed description.

Fourth main paragraph of text, continuing the flow of information.

Fifth main paragraph of text, possibly concluding a section.

Sixth main paragraph of text, continuing the document's content.

Final paragraph of text at the bottom of the page.